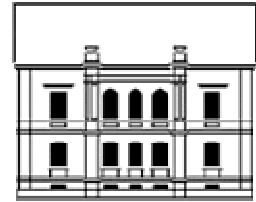


Kanzlei Bayreuth

## RITTGER - FRICKE - SPECHT RECHTSANWÄLTE



Kanzlei Freiberg

### Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Stand: 29.04.2009

#### **Bruttowerte maßgeblich für die Unfall-Abrechnung auf Reparatur- oder Totalschadensbasis**

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 03.03.2009 zum Az. VI ZR 100/08 klargestellt, für die Frage, ob die Abrechnung eines Kfz-Schadens als Totalschaden oder Reparaturfall zu bewerten ist, sind Brutto-Reparaturkosten und Brutto-Wiederbeschaffungswert gegenüber zu stellen. Nach gefestigter Rechtsprechung sind Reparaturkosten grundsätzlich nur dann zuzusprechen, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem gutachterlich ausgewiesenen und festgestellten Umfang durchgeführt wird, soweit der Schaden die 130-%-Grenze nicht überschreitet. Der Bundesgerichtshof weist darauf hin, dass die Überschreitung der zur Instandsetzung notwendigen Kosten um bis zu 30 % über den Wiederbeschaffungswert nur deswegen anerkannt werden, weil für das Integritätsinteresse maßgebend die Reparatur des dem Geschädigten vertrauten Fahrzeuges sei. Da sich die Aufwendungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Vernunft halten müssen, wird ein Zuschlag von bis zu 30 % über den sachverständigenseits festzustellenden Wiederbeschaffungswert als gerechtfertigt angesehen.

Dies setzt allerdings voraus, dass eine fachgerechte und den Feststellungen eines Sachverständigen entsprechende Reparatur durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, führt der Geschädigte also nur eine Notreparatur durch, sind die vom Sachverständigen geschätzten Brutto-Reparaturkosten für die Frage maßgebend, ob eine Reparatur als wirtschaftlich vernünftig einzustufen ist.